9.444. B 2/2

Statut

des

Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Gültig vom 1. Januar 1907 an.

A 97 - 05802

Verlag des Vorstandes des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

200 170 60 60 60 140 70 DIN 19 051 84 100 120

Auszug

aus der

Deutschen Reichs-Gewerbeordnung

§ 152.

Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt

(Begründet die sog. Koalitionsfreiheit, findet keine Anwendung auf ländliche Arbeiterverhältnisse, R. T. V. 1114, wohl aber auf Arbeiterverhältnisse in Bergwerken usw. § 154.)

§ 153.

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

(Ist nur anwendbar, wenn die Verabredung die Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen bezweckt. Doch genügt eine hierauf beschränkte Abrede; Verständigung über die Mittel zu jedem Zwecke ist nicht erforderlich. O. [illegible] 9. Oktober 1873. Wegen Anwendung auf die Bergarbeiter vgl. zu § 152. In betreff des allgemeinen Strafgesetzes St.-G.-B. [§§ 123 ff., 240.])

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

§ 1.

Der Verband führt den Namen:

„Verband der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands“

und hat seinen Sitz in Berlin.

Zweck des Verbandes.

§ 2.

Der Verband hat den Zweck, möglichst alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Schneiderei und verwandten Berufe zu organisieren und die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, mit Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen, und dient zur Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege nach Maßgabe des § 152 der Reichsgewerbeordnung. Insbesondere ist die Errichtung von solchen Betriebswerkstätten zu erstreben, welche allen neuzeitlichen, hygienischen und technischen Anforderungen entsprechen, um eine Basis für die Regelung der Arbeitszeit zu schaffen. Um diese Zwecke durchgreifend zu fördern, ist es Pflicht aller Mitglieder, neue Anhänger zu werben, denn nur geschlossenes Handeln aller Arbeiter und Arbeiterinnen sichert den Erfolg.

Als Mittel zu diesem Zwecke dienen:

a) Regelung der Arbeitsverhältnisse und Beseitigung von Mißständen in den einzelnen Werkstätten bezw. Arbeitsplätzen wie im ganzen Gewerbe;
b) die Aufklärung der Mitglieder durch Behandlung aller in das Gewerbe eingreifenden Tagesfragen, sowie populär-wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsweise im allgemeinen und deren Einwirkung auf das Erwerbsleben;
c) Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises;
d) Pflege der Berufsstatistik.

Ferner kann die Verbandsleitung gewähren:

e) Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit und auf der Reise;
f) unentgeltliche Lieferung einer vom Verbandstag zu bestimmenden Fachzeitung.

Die Höhe der Unterstützung wird von der Verbandsleitung nach dem Stande der zur Verfügung stehenden Mittel festgesetzt. Die von der Verbandsleitung eventuell an die Mitglieder zu gewährenden Unterstützungen sind freiwillige; ein Recht der Klage steht den Mitgliedern dem Verband gegenüber **nicht** zu.

A 97 - 05802

Beitritt.

§ 3.

Zum Beitritt berechtigt sind alle in der Schneiderei und Konfektion beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen und Angestellte in den Berufsgeschäften, ferner die Angehörigen verwandter Berufe, für welche keine Centralorganisation am Orte besteht, sofern sie die Bestimmungen dieses Statuts durch eigene Unterschrift als rechtsverbindlich anerkennen und das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Der Uebertritt der Mitglieder von einer Organisation in die andere ist bei Ortswechsel, dort wo eine Mitgliedschaft des eigenen Berufes nicht besteht, ohne Eintrittsgeld und weitere Formalitäten gestattet. Die Wahl der Organisation zum Eintritt steht dem Betreffenden frei.

Diese Bestimmung gilt laut Kartellvertrag seit dem 1. Januar 1895. Diejenigen Organisationen anderer Berufe, für die diese Bestimmungen gelten, werden durch Anlage (siehe Seite 15) bekannt gegeben.

§ 4.

Die Beitrittserklärungen können in den einzelnen Mitgliedschaften durch die Bevollmächtigten, wo solche nicht bestehen, durch die vom Vorstand eingesetzten Vertrauensmänner entgegengenommen werden. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nach Ablauf von 8 Tagen keine Zurückweisung stattgefunden hat.

§ 5.

Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche 25 Pf. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen der Ortsverwaltung oder des Vorstandes zurück zu geben. Ferner ist mindestens e i n Wochenbeitrag zu bezahlen und bei der Beitrittserklärung zu hinterlegen. Wird die Aufnahme verweigert, so erfolgt Zurückzahlung des hinterlegten Geldes und ist Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme (nach vorheriger Entscheidung der Mitglieder der betreffenden Verwaltungsstelle) beim Ausschuß, in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

Mitglieder ausländischer, gleichen Zwecken dienenden Vereinigungen treten mit der Anmeldung in alle statutarischen Rechte — ausschließlich der Unterstützung in Fällen der Erwerbsunfähigkeit — und Pflichten unter Anrechnung ihrer Mitgliedschaft obengenannter Vereinigungen über. Das Datum des Uebertritts ist vom

Bevollmächtigten resp. dem dazu Beauftragten im Buch zu bescheinigen, desgleichen wieviel Unterstützung (auch im Ausland) im letzten Jahre bezogen und wie weit die Beiträge im Ausland bezahlt wurden. Die Pflicht der Beitragszahlung beginnt an dem Tage, an welchem das Mitglied seinen letzten Beitrag im Ausland entrichtet hat.

Beitrag.

§ 6.

Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 35 Pf., für weibliche 15 Pf. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses bei größeren andauernden Streiks und Aussperrungen, wenn die Notwendigkeit dazu vorliegt, einen Extrabeitrag ausschreiben, und ist dieser dann von sämtlichen Mitgliedern zu zahlen.

Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, die am Orte notwendig befundenen Lokalzuschläge zu bezahlen.

Die erfolgte Zahlung wird durch Auslieferung einer Quittungsmarke seitens des zweiten Bevollmächtigten oder eines anderen zum Beitragsempfang beauftragten Mitglieds bestätigt. Die Quittungsmarke muß an die für die betreffende Woche bestimmte und bezeichnete Stelle des Quittungsbuchs eingeklebt werden. Das Fehlen der Marke gilt als Beweis für die nicht erfolgte Zahlung des Beitrags. Jede eingeklebte Marke muß sofort abgestempelt werden. Das Nichtbezahlen der am Orte für notwendig befundenen Lokalsteuern ist rückwirkend auf ein eventuelles Unterstützungsgesuch.

Am Orte bleibenden arbeitslosen Mitgliedern kann eine Stundung der Beiträge bis zu acht Wochen gewährt werden. Mitglieder, welche sich in Untersuchungs- resp. Gefängnishaft befinden, sind während dieser Zeit von ihren Pflichten entbunden und treten nach verbüßter Strafe, sofern diese keine entehrende ist, wieder in ihre alten Rechte.

Zum Militär eingezogene Mitglieder sind während dieser Zeit von sämtlichen Rechten und Pflichten dem Verband gegenüber befreit. Die militärische Dienstzeit darf aber auch bei einem späteren Anspruch auf Unterstützung nicht in Anrechnung gebracht, sondern muß, soweit die Dauer der Mitgliedschaft in Betracht kommt, in Abzug gebracht werden.

Mitglieder, welche sich ordnungsgemäß ins Ausland abgemeldet haben, können bei ihrer Rückkehr gegen Vorzeigung ihres Mitgliedsbuchs dem Verband unentgeltlich wieder beitreten. Haben dieselben einer gleichartigen Organisation bis zu ihrer Rückkehr als Mitglieder angehört, so ist § 5, letzter Absatz, in Anwendung zu bringen.

Die Anmeldung muß jedoch spätestens vor Ablauf der sechsten Woche geschehen; ist letzteres nicht der Fall, so sind dieselben als Neueintretende zu betrachten. Dasselbe findet auch auf die zum Militär eingezogen gewesenen Mitglieder Anwendung.

§ 7.

Für selbst beschädigte oder verloren gegangene Mitgliedsbücher sind von den Mitgliedern für Ersatzbücher 10 Pf. zu entrichten, jedoch muß das Mitglied nachweisen können, daß es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist; kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist es als neu eingetreten zu betrachten. Abgelaufene Mitgliedsbücher sind unentgeltlich durch neue zu ersetzen.

§ 8.

Mitglieder, welche von dem Orte, wo sich eine Mitgliedschaft befindet, abreisen, haben sich vor ihrer Abreise bei dem Bevollmächtigten der Mitgliedschaft abzumelden. Abgereiste Mitglieder haben nur dann Anrecht auf Reiseunterstützung, wenn sich dieselben ordnungsgemäß abgemeldet haben und im Besitz einer Reiselegitimation sind. Die An- und Abmeldung ist im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Die Anmeldung bei zugereisten Mitgliedern kann erst dann erfolgen, wenn sich dieselben ordnungsgemäß an dem vorhergehenden Orte abgemeldet haben. Mitglieder, welche sich an Orten befinden, wo keine Mitgliedschaft besteht, können ihre Beiträge in der ihnen zunächstliegenden Mitgliedschaft oder beim Hauptvorstand weiter bezahlen, oder aber sich einer anderen am Orte bestehenden Berufsorganisation der Bekleidungsindustrie anschließen, mit welcher ein Kartellvertrag abgeschlossen ist. (Siehe Anhang Seite 15, Kartellvertrag.)

Austritt und Ausschluß.

§ 9.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit gestattet, jedoch ist derselbe schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verband kann auf Antrag und Beschluß einer Mitgliederversammlung durch den Verbandsvorstand erfolgen, wenn dieselben

a) länger als drei Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, ohne daß ihnen die Beiträge gestundet wurden;
b) sich Handlungen zu schulden kommen lassen, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken;

c) den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Bevollmächtigten, soweit solche durch das Statut begründet sind, keine Folge leisten.

Der Ausschluß muß erfolgen:

d) wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft;
e) wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes aneignet. (Hierbei bleibt der Verbandsleitung gerichtliches Vorgehen vorbehalten.)

Mitglieder, welche nach Alinea a gestrichen, sind beim Wiedereintritt als Neuaufgenommene zu behandeln. Sämtliche nach § 10 Absatz b, d und e ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Ablauf eines Jahres wieder aufgenommen werden. Die ausgeschlossenen Mitglieder müssen bei den Abrechnungen bekannt gemacht werden. Jede örtliche Verwaltung hat diese betreffende Bekanntmachungen in eigens zu diesem Zwecke angefertigten Büchern einzukleben.

Die nach Absatz b, d und e aus dem Verband ausgeschlossenen können nur durch den Verbandsvorstand wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme kann nur dann erfolgen, wenn eine Mitgliederversammlung des Ortes, an welchem der Ausgeschlossene seinen Wohnsitz hat und einen diesbezüglichen Antrag stellt, die Wiederaufnahme mit Zweidrittel-Majorität beschlossen hat.

§ 10.

Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitgliedschaften oder Mitglieder haben keinerlei Anrecht an das Vermögen des Verbandes. Beschwerde gegen den Ausschluß ist bei dem Ausschuß und Verbandstag zulässig.

Beschwerdeführende Mitgliedschaften oder Mitglieder haben das Recht, sich auf ihre Kosten auf dem Verbandstag vertreten zu lassen resp. sich selbst zu vertreten. Sollte die Beschwerde für Recht befunden werden, so sind die Kosten zurückzuerstatten.

Mitglieder, welche sich nachweislich in kürzerer Zeit öfter im Verbande haben aufnehmen lassen, ohne ihre laufenden Beiträge entrichtet zu haben, kann die Aufnahme verweigert werden und können dieselben dann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

Alle wieder aufgenommenen — mit Ausnahme der zu Unrecht ausgeschlossen gewesenen — Mitglieder sind als Neueintretende zu betrachten.

Lokal-Verwaltungen.

§ 11.

Der Vorstand ernennt für jede Mitgliedschaft drei Bevollmächtigte, welche die Geschäfte der betreffenden Mitgliedschaft zu führen haben. Den Mitgliedern des betreffenden Ortes steht das Recht zu, für diese Aemter dem Vorstand geeignete Personen in Vorschlag zu bringen, die Form der Wahl bleibt den einzelnen Mitgliedschaften überlassen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Anstellung von Lokalbeamten.

Wo die Gründung einer geschlossenen Mitgliedschaft aus gesetzlichen oder sonstigen Gründen unmöglich ist, kann der Vorstand Vertrauenspersonen ernennen; dieselben haben die Vermittelung zwischen den Einzelmitgliedern und dem Vorstand zu besorgen. Aufnahme und Ausschluß erfolgt durch den Vorstand.

Zählt die Mitgliedschaft mehr als 500 Mitglieder, so ist die Verwaltung einschließlich der Revisoren, um zwei Beisitzer zu ergänzen, welche im Behinderungsfalle der 3 Bevollmächtigten die Geschäfte derselben führen und übernehmen.

Der erste Bevollmächtigte führt die Korrespondenz, hat die statutgemäßen Geschäfte zu besorgen und darüber zu wachen, daß alle vom Vorstand erlassenen Bekanntmachungen zur Ausführung gelangen.

Der zweite Bevollmächtigte führt das Kassenwesen und zahlt die vom Vorstand festgesetzten Unterstützungen aus.

Der dritte Bevollmächtigte führt die Protokolle in den Versammlungen und Sitzungen und besorgt die übrigen schriftlichen Arbeiten.

Außer diesen werden noch vom Vorstand 3 Mitglieder als Revisoren ernannt. Dieselben haben die Geschäftstätigkeit der Bevollmächtigten zu kontrollieren und müssen **mindestens 14 Tage nach Quartalsschluß** eine Revision der Kasse und Bücher vornehmen, über deren Befund der nächsten Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand Bericht zu erstatten ist. Die Beisitzer und Revisoren treten in etwaigem Behinderungs- und Ausscheidungsfall als Ersatzpersonen in Tätigkeit, bis eine Neubesetzung der freigewordenen Aemter auf Vorschlag der Mitgliedschaft von seiten des Verbandsvorstandes erfolgt ist.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer eines Jahres. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober. Die Revisoren haben die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

In Orten, wo sich die Arbeiter und Arbeiterinnen der verwandten Berufe — Putzmacherei, Schirm-, Korsett- und Krawattenfabrikation — in genügender Anzahl am Verband beteiligen, können dieselben, mit Zustimmung des Vorstandes, Sektionen mit besondern Ortsverwaltungen bilden.

Wo die örtlichen Verhältnisse es aus taktischen und agitatorischen Gründen geboten erscheinen lassen, können an ein und demselben Orte für einzelne Branchen von der örtlichen Verwaltung Kommissionen gebildet werden, jedoch ist die Zustimmung der Zweidrittel-Majorität einer Mitgliederversammlung dazu erforderlich.

§ 12.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Mitglieder mit außerordentlicher Kontrolle der Bevollmächtigten zu beauftragen und sind derartigen Beauftragten sämtliche Bücher und Belege, sowie die vorhandenen Bestände jederzeit vorzulegen.

§ 13.

Die Bevollmächtigten haben nach Ablauf eines jeden Quartals binnen 14 Tagen unter Hinzuziehung der Revisoren eine Kassenabrechnung vorzunehmen. Die Einnahmen sind bis auf die laufenden Ortsausgaben an den Kassierer, die Abrechnung an den Vorsitzenden abzusenden. Erweist sich während des Quartals der Bestand einer Ortskasse als unzureichend zur Deckung ihrer Verpflichtungen, so hat die Verbandskasse beihelfend einzutreten.

Das betreffende Gesuch muß von den drei Bevollmächtigten und Revisoren unterzeichnet und mit dem Stempel versehen sein und ist an den Vorsitzenden des Verbandes zu richten.

Von den eingegangenen Wochenbeiträgen kann jede Mitgliedschaft 20 Prozent am Orte zurückbehalten, wovon sämtliche Lokalausgaben zu bestreiten sind. Ueber die Verwendung dieser Gelder, die nur im Interesse des Verbandes erfolgen darf, verfügt jede Mitgliedschaft selbständig. Die Ortsverwaltungen sind jedoch verpflichtet, über die Art derselben dem Vorstand am Schlusse eines Quartals Bericht zu erstatten. Die Kosten der Agitationskommissionen sind aus der Hauptkasse zu zahlen. Bei der Agitation einzelner Filialen in den umliegenden Orten, wobei die neugewonnenen Mitglieder den betreffenden Filialen zugeführt werden, trägt die Hauptkasse nur zu Anfang die Kosten; wohingegen die weiteren Kosten nach Möglichkeit von den Filialen getragen werden müssen.

§ 14.

Die mit der Kassenführung betrauten Bevollmächtigten haben nach jeder an die Hauptkasse gerichteten Geldsendung dem betreffenden ersten Bevollmächtigten unter Vorzeigung der Postquittung Mitteilung zu machen. Letzterer hat über die stattgefundene Sendung unter Angabe des Datums und der Summe an den hierzu beauftragten ersten Revisor der Hauptkasse mittelst Postkarte zu berichten.

§ 15.

Mitgliedschaften, bei welchen bis zum 15. des betreffenden Monats kein Rechnungsabschluß mit der Hauptkasse erfolgt ist, werden in geeigneter Weise davon in Kenntnis gesetzt; erfolgt hierauf bis zum letzten Tage des Monats der Rechnungsabschluß nicht, so werden dieselben öffentlich gemahnt. Kommen dieselben dann in der vom Vorstand festgesetzten Zeit ihren Verpflichtungen noch nicht nach, so kann der Verbandsvorstand den § 9 Absatz c über Ausschluß in Anwendung bringen.

An Orten, an welchen sich mindestens zehn Verbandsmitglieder befinden, kann der Vorstand die Errichtung einer Mitgliedschaft veranlassen.

Vorstand.

§ 16.

Der Vorstand besteht aus neun Personen: einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter einem Sekretär einem Hauptkassierer, dessen Stellvertreter, und vier Beisitzern. Der Vorstand vertritt den Verband nach innen und außen und allen Staatsbehörden gegenüber nach Maßgabe des § 152 des Reichs-Gewerbeordnung und der Reichsgesetzgebung; derselbe hat namentlich über die strikte Ausführung des Statuts zu wachen und alle statutmäßigen Beschlüsse auszuführen resp. zu veröffentlichen, von den Beisitzern hat einer während der Vorstandssitzungen das Schriftführeramt zu besorgen.

Der Vorstand hat ferner in Gemeinschaft mit dem Ausschuß die Wahl etwa erforderlicher Hilfsbeamten vorzunehmen und deren Remuneration festzustellen; eine derartige Stelle ist jedoch zuvor im Verbandsorgan zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben;

etwaige durch Gesetz bedingte Statutänderungen vorzunehmen, und

Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Verbandstage, über Einteilung der Wahlkreise behufs

Wahl der Delegierten zu denselben ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben Sorge zu tragen.

§ 17.

Die Wahl der Verbandsvorsitzenden, des Sekretärs, Kassierers und Redakteurs erfolgt durch den Verbandstag, die der übrigen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliedschaft, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat. Die Amtsdauer der Vorsitzenden, des Sekretärs, Kassierers und Redakteurs währt bis zum nächsten Verbandstag.

§ 18.

Die Zeichnung für den Verbandsvorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe außer vom Vorsitzenden von zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes vollzogen wird.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und Kasse. Die Kassengeschäfte sind nach einer vom Verbandstag festzustellenden Geschäftsordnung zu führen.

Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so hat diejenige Mitgliedschaft, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, die Ergänzungswahl mittelst geheimer Abstimmung vorzunehmen. Scheidet jedoch einer der Vorsitzenden, der Kassierer oder Redakteur aus, oder sind dauernd verhindert, ihren Amtsgeschäften vorzustehen, so ist eine Ergänzungswahl (Urabstimmung) durch die gesamten Verbandsmitglieder vorzunehmen. Die Wahl muß vom Verbandsvorstand 14 Tage vorher im Verbandsorgan ausgeschrieben werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 19.

Der erste und zweite Verbandsvorsitzende, der Sekretär, der Kassierer und Redakteur sind festbesoldete Beamte des Verbandes und erhalten ein Anfangsgehalt von je 2100 Mk. jährlich, dasselbe steigt jedoch jährlich um 100 Mk. bis zum Betrag von 2500 Mk., von da ab jährlich um 50 Mk. bis zur Höhe von 3000 Mk., und ist gegenseitige vierteljährliche Kündigung erforderlich.

Dieselbe hat dann am 1. eines Quartals zu erfolgen. Veruntreuungen durch die Vorsitzenden und den Kassierer schließen die Kündigungsfrist aus und berechtigen zur sofortigen Entlassung und Einbehaltung des Gehalts.

Ausschuß.

§ 20.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen; derselbe hat seinen Sitz in Hamburg.

Die Wahl des Ausschusses geschieht durch diejenige Mitgliedschaft, an deren Ort derselbe seinen Sitz hat, mittelst geheimer Abstimmung. Der Ausschuß hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstags zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe giebt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht als Bevollmächtigte und Revisoren dem Vorstand in Vorschlag gebracht werden.

§ 21.

Der Ausschuß hat die gesamte Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen; der Vorstand ist verpflichtet, dem Ausschuß auf Verlangen über alle geschäftlichen Sachen sofort Auskunft zu geben; der Ausschuß hat alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes zu erledigen, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag. Der Ausschuß hat das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen, mindestens hat er die Pflicht, die Prüfung jährlich einmal unangemeldet vorzunehmen.

§ 22.

Der Ausschuß und Vorstand haben das Recht, mit zwei Drittel Stimmenmajorität jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu suspendieren, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft. Bei einer derartig erledigten Stelle sind die Wahlen hierzu wie § 18 vorzunehmen und haben bis zur Vollziehung der Wahl der Vorstand und Ausschuß ein anderes Mitglied mit der Führung der Geschäfte zu betrauen.

Verbandstag.

§ 23.

Alle 2 Jahre findet ein ordentlicher Verbandstag statt.

Derselbe besteht aus Delegierten. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren. Dieselben erhalten aus der Verbandskasse den Ersatz des Fahrgeldes für dritte Wagenklasse und pro Tag 10 Mk. Diäten, derselbe Diätensatz und Fahrgeldentschädigung wird für Agitation berechnet, jedoch sind

immer, wo es möglich, Fahrscheinhefte oder Rückfahrkarten zu benutzen; die Diäten für die besoldeten Beamten betragen pro Tag 6 Mk.

Die Wahl der Delegierten geschieht in den Mitgliedschaften mittelst geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

In Großstädten oder in Orten, deren Verhältnisse es rechtfertigen, können die Wahlen der Delegierten zum Verbandstage in Bezirksversammlungen vorgenommen werden. Jedoch müssen dieselben an ein und demselben Abend stattfinden. Im Mitgliedsbuch ist die erfolgte Wahlbeteiligung zu vermerken.

Die Einteilung der Wahlabteilung geschieht auf Grund des dem Verbandstag vorangehenden vorletzten Quartalsabschlusses. Wenn z. B. der Verbandstag am 3. Quartal stattfindet, dient die Abrechnung des 1. Quartals als Grundlage. Auf je 10 bezahlte Wochenbeiträge wird ein Mitglied gerechnet und danach die Höhe der Mitgliederzahl in den Filialen berechnet. Je 500 Mitglieder werden von einem Delegierten vertreten, weitere 350 Mitglieder wählen ebenfalls einen Delegierten.

§ 24.

Anträge für den Verbandstag sind acht Wochen vor demselben dem Vorstand einzusenden und von diesem sechs Wochen vor dem Zusammentritt im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

Der Vorstand und Ausschuß haben die Pflicht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn der dritte Teil der Mitgliedschaften sich dafür erklärt.

§ 25.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein, einzuberufen, wenn dies vom dritten Teil der Mitgliedschaften beantragt wird.

Befugnis der Verbandstage ist: die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten.

Der Verbandstag wählt aus seiner Mitte das Bureau, dem die Leitung desselben obliegt.

§ 26.

Der Verbandstag entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Statutberatungen mit zwei Drittel Majorität. Bei Stimmengleichheit gilt der An-

trag für abgelehnt. Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen. Als offizielle Vertreter des Verbandes müssen an den Verhandlungen teilnehmen: Die Vorsitzenden, der Sekretär und der Kassierer des Verbandes, ein Vertreter des Ausschusses sowie der Redakteur des Fachorgans. Dieselben haben auf dem Verbandstag ebenfalls eine beratende und beschließende Stimme, können aber nicht als Delegierte fungieren.

§ 27.

Eine Urabstimmung kann stattfinden auf Antrag des Hauptvorstandes, jedoch, jedoch nur mit Zustimmung des Ausschusses. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, eine Urabstimmung vorzunehmen, wenn ein Viertel der Mitgliedschaften dieses beantragt. Das Abstimmungsresultat ist gültig, wenn sich mindestens ein Viertel der Mitglieder daran beteiligen, von denen eine Zweidrittel-Majorität erforderlich ist.

Die Abstimmungen erfolgen in den Versammlungen.

Vermögen des Verbandes.

§ 28.

Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

1. aus den erlösten Geldern für Statuten und Mitgliedsbücher,
2. aus den Beiträgen,
3. aus den etwa zugesandten Geschenken und Legaten.

Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:

1. in zinsbar angelegten Kapitalien,
2. in Kassenbeständen,
3. in dem Inventar.

§ 29.

Diejenige Mitgliedschaft, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, wählt aus ihrer Mitte drei Hauptkassenrevisoren. Dieselben sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt.

Die Revisoren haben die Vierteljahrs- und Jahresabrechnungen zu prüfen, alle Vierteljahre die Kasse zu revidieren und das Ergebnis im Verbandsorgan mit der Abrechnung zu veröffentlichen und sind für alle durch ihre Schuld wegen mangelhafter Revision entstandenen Defizits mit verantwortlich.

Verwendung des Vermögens.

§ 30.

Aus der Verbandskasse werden bestritten:

1. Die Ausgaben für die vom Verband zu gewährenden Unterstützungen,

2. für vom Vorstand angeordnete oder genehmigte Agitation für den Verband,
3. die Verwaltungskosten für die Hauptverwaltung nebst den Unkosten für Verwaltungsmaterial und Porto an die örtlichen Verwaltungen und sämtliche durch den Verbandstag entstehende Unkosten, sowie zur Unterstützung von Streiks und Aussperrungen.

Andere als durch Maßgabe dieses Statuts vorgesehene Verwendung der Gelder ist unzulässig.

Verbandsorgan.

§ 31.

Organ des Verbandes ist die Fachzeitung für Schneider.

Am Erscheinungsort der Fachzeitung wird eine Preßkommission von fünf Mitgliedern gewählt; diese hat die Pflicht, über Inhalt und Haltung der Zeitung zu wachen, etwaige Beschwerden zu prüfen und die Abrechnungen vorzunehmen.

Schlußbestimmungen.

§ 32.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag mit vier Fünftel Majorität beschlossen wird.

Bei einer Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht ein voraufgegangener Verbandstag anders über die Verwendung des Vermögens beschlossen hat, der Bestand der Hauptkasse auf die einzelnen Mitgliedschaften nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl verteilt.

Die Mitgliedschaften verfügen dann frei über den ihnen zufallenden Teil der Hauptkasse und ihren eigenen Kassenbestand.

Anhang.

Kartellvertrag.

Nachfolgender auf dem Industriekongreß 1894 abgeschlossener Kartellvertrag lautet:

1. Bei Streiks und Aussperrungen haben sich die betreffenden Organisationen gegenseitig zu unterstützen. Die Art und Form der Unterstützung ist Sache der einzelnen Centralisationen.
2. Die durch Kartellvertrag verbundenen Organisationen führen die Agitation gemeinsam. Die dadurch entstehenden Kosten werden prozentual getragen.

3. Die Herbergen und Arbeitsnachweise, soweit dieses möglich und zweckmäßig, bis jetzt aber noch nicht geschehen, zu centralisieren.
4. Der Uebertritt der Mitglieder von einer Organisation in eine andere ist bei Ortswechsel, dort wo eine Filiale des eigenen Berufes nicht besteht, ohne Eintrittsgeld und weitere Formalitäten gestattet. Die Wahl der Organisation zum Eintritt steht dem Betreffenden frei.

Diese Bestimmungen sind nach Zustimmung der beteiligten Organisationen am 1. Januar 1895 in Kraft getreten und bis jetzt abgeschlossen zwischen:

dem Verband der Schneider usw.;
dem Verein deutscher Schuhmacher;
dem Unterstützungsverein deutscher Hutmacher.

Geschäftsordnung.

Bildung von Mitgliedschaften.

Wenn die Kollegen und Kolleginnen eines Ortes dem Verband der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands beitreten wollen resp. eine Mitgliedschaft zu errichten wünschen, so haben sich dieselben diesbezüglich an den ersten Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Zahl der Eintretenden zu wenden.

Zur Errichtung einer Mitgliedschaft sind mindestens zehn Mitglieder erforderlich.

Hat der Vorstand seine Zustimmung zur Errichtung einer Mitgliedschaft gegeben, so können die dortigen Mitglieder nach § 12 des Statuts geeignete Personen dem Vorstand in Vorschlag bringen, welche als örtliche Verwaltung zu fungieren haben.

Nachdem der Vorstand die Bevollmächtigten bestätigt hat, ist der erste Bevollmächtigte verpflichtet, binnen drei Tagen die ihm vom Vorstand übersandte Anzeige, daß sich am Orte eine Mitgliedschaft befindet, der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

Die Zeichnung für den Vorstand durch die Stellvertreter ist nur zulässig, wenn dieselben zur Zeit tatsächlich die bezüglichen Geschäfte wahrnehmen, außerdem hat der Vorstand folgende Befugnisse:

1. Die Anlegung der verfügbaren Gelder und die Zurücknahme deponierter Gelder zu genehmigen.

2. Alle Beschwerden einzelner Mitglieder, sowie die Vierteljahrs- und Jahresrechnung zu prüfen.
3. Die Kündigung von Geldern hat schriftlich zu erfolgen, die Zeichnung hierfür geschieht in der im Absatz 1 angegebenen Art und Weise.

Der erste Vorsitzende des Vorstandes nimmt alle an den Vorstand gerichteten mündlichen oder schriftlichen Anträge und sonstigen Eingänge entgegen und führt die ordnungsmäßige Erledigung derselben herbei; er beruft den Vorstand zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen derselben und hat für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen, er überwacht die Geschäftsführung des Kassierers und erteilt demselben zu allen aus der Verbandskasse zu leistenden Zahlungen die erforderlichen Anweisungen. Dem Kassierer liegt die Vereinnahmung sämtlicher der Verbandskasse zufließenden Gelder und die Leistung der aus der Verbandskasse zu bestreitenden Ausgaben ob. Seine Buchführung hat der Kassierer nach der ihm vom Vorstand zu erteilenden Geschäftsordnung einzurichten. Er hat ein Kassenbuch zu führen, in dasselbe müssen sämtliche Einnahmen und Ausgaben dergestalt eingetragen werden, daß sich danach der Bestand der Kasse jederzeit ohne Schwierigkeit feststellen läßt. Am Schlusse eines jeden Quartals ist das Kassenbuch in Einnahme und Ausgabe abzuschließen; die Zahlungsanweisungen und sonstigen Kassenbelege hat der Kassierer sorgfältig aufzubewahren und der von ihm aufzustellenden Quartalsabrechnung beizufügen. Der Barbestand darf in der Regel den durchschnittlichen Betrag einer Monatsausgabe nicht übersteigen, darüber hinausgehende Beträge sind sofort zinsbar anzulegen.

Anzulegende Gelder dürfen nur wie Mündelgelder angelegt werden, im übrigen hat der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen die zur Sicherung der Kasse geeignet erscheinenden Anordnungen zu treffen.

Der Schriftführer hat in den Vorstandssitzungen das Protokoll zu führen. Die gefaßten Beschlüsse hat er in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und regelmäßig am Schlusse der betreffenden Sitzung zu verlesen. Die Beglaubigung der Protokolle und aller Eintragungen in das Protokollbuch erfolgt außer durch den Schriftführer durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Die örtliche Verwaltung.

Die örtlichen Verwaltungen haben derartige Einrichtungen zu treffen, daß den Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, möglichst wöchentlich ihre Beiträge zahlen zu können und ihnen die Fachzeitung zugestellt wird.

Der erste Bevollmächtigte.

Derselbe führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und übt in der Mitgliedschaft dieselbe Funktion aus, wie der Vorsitzende des Verbandes und ist somit dessen aktiver Vertreter. Er leitet die Korrespondenzen mit dem Verbandsvorstand und der Agitationskommission des Bezirks und hat dessen Anordnungen im allgemeinen Interesse zur pünktlichen Ausführung zu bringen.

Alle Monate hat derselbe mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung erfolgt durch die örtliche Verwaltung, die zu diesem Zwecke sowie zur Erledigung aller sonstigen Verbandsgeschäfte alle Monate mindestens zweimal vom Bevollmächtigten zu einer Sitzung einzuberufen ist.

Er hat ein Verzeichnis sämtlicher durch den Verbandsvorstand Ausgeschlossenen anzulegen und fortlaufend zu führen.

Bei der Kassenrevision hat er die Pflicht, zugegen zu sein.

Im Behinderungsfall tritt einer der Revisoren in die Funktion der Bevollmächtigten. Neben dem Vorsitzenden führt er in den Sitzungen und Versammlungen die Rednerliste.

Der zweite Bevollmächtigte.

Der zweite Bevollmächtigte hat alle Kassenangelegenheiten zu besorgen.

Er hat die Eintrittsgelder für Mitgliedsbücher wie Beiträge in Empfang zu nehmen und durch Einkleben der Marken zu quittieren, die eingeklebten Marken sind durch Abstempeln zu entwerten; **jede Marke ist so zu stempeln, zur Hälfte die Marke und zur Hälfte im Mitgliedsbuch.**

Die Eintragung der gezahlten Beiträge in die Beitragsliste hat in der Weise zu erfolgen, daß die Anzahl der gezahlten Beiträge in der Rubrik für den Monat eingetragen wird, in welchem sie bezahlt werden. **Für jedes Quartal sind 13 Wochenbeiträge** zu erheben.

Beim Eintritt sind von jedem männlichen Mitglied 50 Pf., von jedem weiblichen Mitglied 25 Pf. für das Mitgliedsbuch zu erheben, auch ist mindestens ein wöchentlicher Beitrag zu entrichten.

Für selbst beschädigte und verloren gegangene Mitgliedsbücher sind von den Mitgliedern 10 Pf. für Ersatzbücher zu erheben.

Verlorene und unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher dürfen nicht anders ersetzt werden, als bis das Mitglied nachweisen kann, wie weit die Beiträge bezahlt sind und wo es zuletzt Reiseunterstützung bezogen hat.

Derselbe hat alle vom Vorstand festgesetzten Unterstützungen resp. Entschädigungen auszuzahlen und in der betreffenden Rubrik des Mitgliedsbuchs zu vermerken.

Es darf keine Reiseunterstützung ausgezahlt werden, wenn nicht zugleich die Quittung im Mitgliedsbuch mit dem Namen des Ortes und Auszahlers und mit dem Verbandsstempel versehen wird.

Die laufenden Wochenbeiträge sind von der Reiseunterstützung in Abzug zu bringen.

Das Mitglied erhält erst dann Reiseunterstützung, **wenn die Abmeldung von einer örtlichen Verwaltungsstelle erfolgt ist; von dem Orte, wo die Abmeldung nicht erfolgte, bis zu dem Orte, wo das Mitglied die Abmeldung vollzieht, darf keine Reiseunterstützung ausgezahlt werden.**

Die vom ersten Bevollmächtigten erhaltenen Quittungsmarken und Mitgliedsbücher sind genau zu buchen und sorgfältig aufzubewahren. Auch ist der zweite Bevollmächtigte für die sichere Aufbewahrung der Verbandsgelder verantwortlich.

Alle flüssigen, nicht am Orte unbedingt nötigen Gelder sind **monatlich** an die Verbandskasse einzusenden. Die vereinnahmten und verausgabten Gelder sind mit Angabe des Datums genau zu buchen. Mit Schluß eines jeden Quartals ist der zweite Bevollmächtigte verpflichtet, eine Abrechnung (wozu die Formulare vom Vorstand geliefert werden), genau mit den Büchern übereinstimmend, aufzustellen und dieselbe, nachdem sie von den Revisoren geprüft, von den Bevollmächtigten und den Revisoren unterzeichnen zu lassen und **bis spätestens zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober** an den Vorsitzenden einzusenden. Ist bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November keine Abrechnung erfolgt, so ist der Vorstand verpflichtet, auf Kosten der Filiale eine Revision von der nächstgelegenen Mitgliedschaft aus vornehmen zu lassen.

Für jede Ausgabe sind entsprechende Belege, die gleichfalls von den Revisoren unterzeichnet sein müssen, beizubringen. Ausgaben, die nicht mit Quittungen belegt sind, werden vom Vorstand nicht anerkannt.

Der dritte Bevollmächtigte.

Der dritte Bevollmächtigte führt in den Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Ortsverwaltung das Protokoll, welches in ein Protokollbuch einzutragen und der nächsten Mitgliederversammlung resp. Sitzung der Ortsverwaltung vorzulesen ist. Finden keine Einwendungen dagegen statt, so wird dasselbe vom ersten Bevollmächtigten

für gültig anerkannt. Der dritte Bevollmächtigte hat ferner über Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen einen kurz gefaßten Bericht an die Redaktion des Verbandsorgans zwecks Veröffentlichung einzusenden.

Die Beisitzer.

Die Beisitzer haben die übrigen Verwaltungsmitglieder im Falle vorübergehender Behinderung zu vertreten.

Die Revisoren.

Die Revisoren sind verpflichtet, während des Quartals unvermutet eine Revision der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Sie sind ferner verpflichtet, alle Quartale eine Kassenrevision vorzunehmen und die Kassenführung einer genauen Prüfung zu unterziehen, sowie alle besonderen Vorkommnisse zur Kenntnis des Verbandsvorsitzenden zu bringen. Sie haben darauf zu achten, daß alle Quartale die Abrechnung für die Hauptkasse rechtzeitig, genau und richtig aufgestellt wird.

Nachdem sie sich von der Richtigkeit der Abrechnung überzeugt, haben sie dieselbe zu unterzeichnen. Ueber den Befund der Kasse und Bücher haben sie der nächsten Mitgliederversammlung mündlichen Bericht zu erstatten. Sie sind ferner verpflichtet, die Bevollmächtigten in allen Handlungen tatkräftig zu unterstützen. Bei sämtlichen Abrechnungen haben die Ortsverwaltungsmitglieder ihre Mitgliedsbücher vorzulegen.

Reglement

betreffend die Kommissionen der einzelnen Branchen.

1. Die Geschäftsordnung, soweit es sich um die Feststellung von einzelnen Werkstattsitzungen und der sonstigen parlamentarischen Gebräuche handelt, giebt sich die Kommission selbst.

2. Sitzungen der Kommission sind, wenn dieselben periodisch stattfinden, der Ortsverwaltung anzuzeigen, zu denselben hat jedes Mitglied der Ortsverwaltung zu jeder Zeit Zutritt und muß dasselbe jederzeit gehört werden.

3. Die Art der Agitation in der Branche bleibt dem freien Ermessen der Kommission überlassen; dazu notwendige öffentliche Versammlungen werden nur von dem gemeinsamen Vertrauensmann der Schneider am Ort, Werkstatt- und Geschäftsdelegierten-Sitzungen von der Ortsverwaltung einberufen.

Ueber die Notwendigkeit der Versammlungen entscheidet die Ortsverwaltung nach Anhören der Kommission.

4. Prinzipielle Entscheidungen, die das Interesse der Gesamtorganisation berühren, als da sind eintretende

Differenzen zwischen Kollegen, Kolleginnen und Unternehmern dürfen von der Kommission nicht getroffen werden.

5. Das durch Fragebogen oder durch sonstige Umfragen und Erhebungen gesammelte Material ist, nachdem die Kommission neue Anknüpfungspunkte gewonnen hat, der Ortsverwaltung zur Verwendung für die öffentliche Agitation zu überweisen.

6. Bekanntmachungen, welche die Kommission erläßt, zeichnet dieselbe insgesamt.

7. Die Agitation betreffende Zuschriften und Anfragen sind an die Ortsverwaltung zu richten; soweit solche keine prinzipiellen Angelegenheiten betreffen, werden dieselben der Kommission zur weiteren Verwendung überwiesen.

8. Geldausgaben, außer Porti und Materialien, bedürfen der Genehmigung der Ortsverwaltung.

9. Einem Mitglied der Kommission steht das Recht zu, an den Ortsverwaltungssitzungen teilzunehmen.

Unterstützungswesen.

A) Reise-Unterstützung.

Der Vorstand kann, je nach dem Stand der Kasse, die Bevollmächtigten ermächtigen, an Mitglieder, welche sich auf Reisen befinden, dem Verband ein Jahr angehören und den vollen Beitrag bezahlt, sowie sich vor der Reise ordnungsmäßig abgemeldet haben, eine Reiseunterstützung gewähren und zwar: 3 Pf. pro Kilometer, jedoch nur für höchstens 100 Kilometer pro Tag. Die Gesamtsumme darf nach einjähriger Mitgliedschaft 15 Mk. und nach zwei- und mehrjähriger Mitgliedschaft 24 Mk. in einer Periode nicht übersteigen.

Hat ein Mitglied die obengenannte Unterstützung in der Höhe von 15 Mk. resp. 24 Mk. erhalten, so hat dasselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der letzten Auszahlung an, wieder Anrecht auf Reiseunterstützung. Den vom Ausland zugereisten Mitgliedern, welche im Ausland Unterstützung bezogen haben, ist dieselbe mit anzurechnen.

Unterstützungen dürfen einem Mitglied an ein und demselben Orte nur dann gewährt werden, wenn mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten dazwischen liegt.

Werden Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für den Verband durch Maßregelung oder wegen ausgebrochenem Streik oder stattgefundener Aussperrung genötigt, abzureisen, so kann denselben ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft Reiseunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist denselben eine von sämtlichen drei Bevollmächtigten beglaubigte Legitimation auszustellen. Die Reiseunterstützung darf jedoch nur so lange gezahlt werden, bis die Betreffenden Arbeit gefunden haben resp. als ein-

jährige Mitglieder mit 15 Mk. ausgesteuert sind, und tritt dann die Karenzzeit, gemäß Abs. 1 vom Tage der letzten Auszahlung an gerechnet, wieder in Kraft. Für unterstützungsberechtigte Mitglieder beginnt in solchen Fällen eine neue Reiseperiode und finden die Bestimmungen des Abs. 3 keine Anwendung.

Die Reiseunterstützung ist zu verweigern:

1. **Wenn das Mitglied bereits in Arbeit getreten und dann erst Reiseunterstützung beansprucht.**
2. **Wenn ein Mitglied bei seiner Abreise vom Arbeitsort länger als drei Wochen mit den Beiträgen im Rückstand ist, ohne Stundung, die aber nur in ganz besonderen Notfällen zu gewähren ist, nachgesucht zu haben.**
3. **Wenn sich ein Reisender vom letzten Arbeitsort die Abmeldung nicht ins Quittungsbuch eintragen und die Abmeldungslegitimation nicht ausstellen ließ. Einzeln arbeitende Mitglieder haben sich dort die Abmeldung eintragen und Abmeldelegitimation ausstellen zu lassen, wo sie zuletzt ihre Beiträge entrichtet haben.**
4. **Wenn Fälschung des Buches nachgewiesen wird. In diesem Falle ist jeder Auszahler der Reiseunterstützung verpflichtet, dem Betreffenden das Quittungsbuch abzunehmen und dasselbe an den Verbandsvorstand einzusenden, an den auch etwaige Reklamationen zu richten sind.**

Die Entziehung der Reiseunterstützung bezieht sich auf die Dauer der jeweiligen Reise, wenn nicht § 10 Abs. e des Statuts in Anwendung gebracht wird.

B) Umzugskosten.

An Mitglieder, welche zwei Jahre ununterbrochen dem Verbande angehören, kann bei Umzügen, die durch Lohndifferenzen, Aussperrung oder Maßregelung infolge Eintretens für die Verbandsinteressen oder wenn dieselben sonstwie ohne eigene Schuld der betreffenden Mitglieder notwendig, eine Umzugsentschädigung bis zur Höhe von 50 Mk. gewährt werden.

An Mitglieder, welche noch nicht zwei Jahre, jedoch mindestens ein Jahr dem Verband angehören, kann bei Umzügen, die sich im obigen Sinne vollziehen, bis zur Höhe von 20 Mk. gewährt werden.

Für Umzüge bis zur Entfernung von 10 Kilometern wird in keinem Falle eine Entschädigung gewährt.

Mitglieder, welche anderweit, z. B. von einem Arbeitgeber, den Umzug entschädigt erhalten, können sodann beim Verband keinen Anspruch erheben.

Der Umziehende muß behufs schleuniger Erledigung sofort bei dem Bevollmächtigten oder Vertrauensmann desjenigen Ortes, wo er fortzieht, den Antrag stellen, damit derselbe geprüft und dem Verbandsvorstand unterbreitet werden kann. Wird seitens des Umziehenden diese Vorschrift nicht oder nicht genügend beachtet, trägt er an einer Verspätung allein die Schuld.

C) Beihilfe in besonderen Notfällen.

Der Vorstand kann eine sonstige Beihilfe gewähren:

a) Wenn ein Mitglied durch eine Gefängnisstrafe oder Untersuchungshaft, welche es sich durch Eintreten für die Verbandsinteressen zugezogen, in außerordentliche Not geraten ist.

b) Wegen seines Eintretens für die Verbandsinteressen gemaßregelt worden ist, am Orte verbleibt und dem Verband mindestens sechs Monate angehört.

Als Maßregelung kann nur betrachtet werden, wenn dieselbe erfolgt ist, weil das Mitglied tatsächlich für die Interessen des Verbandes, sowie zur Beseitigung und Verhütung von drückenden Uebelständen und schlechten Lohnverhältnissen eingetreten und von einer Mitgliederversammlung durch Majoritätsbeschluß als solche anerkannt ist und nicht durch sein sonstiges persönliches Verhalten die Entlassung herbeigeführt hat.

Diesbezügliche Gesuche sind von den betreffenden Mitgliedern an die Bevollmächtigten resp. Vertrauensmänner zu stellen; diese haben sich von den Verhältnissen genau zu überzeugen, das Gesuch zu begutachten und in einer Mitgliederversammlung festzustellen, ob die Maßregelung und das Gesuch auf Beihilfe begründet ist, die Anträge nach Anhörung der Mitglieder am Orte mit der Begründung zu unterschreiben und dem Vorstand einzusenden, welchem die endgültige Entscheidung zusteht.

D) Unterstützung in Fällen der Erwerbsunfähigkeit.

1. Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verband angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, wird Unterstützung in Fällen der Erwerbsunfähigkeit, gleichviel durch welche Ursache dieselbe eingetreten ist, nach folgenden Bestimmungen gewährt:

2. a) Männliche Mitglieder (pro Woche)

Nach	1jähr.	Mitgliedsch.	3	Mk.	auf die	Dauer	von	5	Wochen
„	2 „	„	4	„	„	„	„	6	„
„	3 „	„	5	„	„	„	„	8	„

Nach 5jähr.	Mitgliedsch.	6 Mk.	auf die	Dauer	von	10	Wochen		
„ 7	„	„	7	„	„	„	„	12	„
„ 10	„	„	7	„	„	„	„	14	„

b) Weibliche Mitglieder (pro Woche)

Nach 1jähr.	Mitgliedsch.	2,—	Mk.	auf die	Dauer	von	5	Wochen	
„ 2	„	„	3,—	„	„	„	„	6	„
„ 3	„	„	3,50	„	„	„	„	8	„
„ 5	„	„	4,—	„	„	„	„	10	„
„ 7	„	„	4,50	„	„	„	„	12	„
„ 10	„	„	4,50	„	„	„	„	14	„

3. Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird keine Unterstützung gewährt. Wird wiederholte Arbeitsunfähigkeit nicht durch mindestens 26 Wochen Arbeitsfähigkeit unterbrochen, so wird die vorher bezogene Unterstützung bei der Gesamtsumme in Abrechnung gebracht. Sofern nicht Krankenhausbehandlung vorliegt, ist die Krankenunterstützung wöchentlich zu erheben.

4. Hat ein Mitglied Reiseunterstützung erhoben und macht im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Unterstützung, so ist die bereits erhaltene Summe — soweit nicht ein Zeitraum von 26 Wochen dazwischen liegt — in Anrechnung zu bringen.

5. Mitgliedern, die dem Verband über 3 Jahre angehören, kann im Falle der Erwerbsunfähigkeit die hierfür vorgesehene Unterstützung soweit gewährt werden, daß Reise- und Krankenunterstützung zusammen den Höchstbetrag der ihnen nach der Dauer ihrer Mitgliedschaft zustehenden Krankenunterstützung nicht übersteigt. Jedoch darf die Reiseunterstützung den Betrag von 24 Mk. in einer Unterstützungsperiode nicht übersteigen.

6. Hat ein Mitglied die in Fällen der Erwerbsunfähigkeit vorgesehene Gesamtunterstützung bezogen, so kann erst wieder nach 52wöchiger Beitragszahlung, vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung an gerechnet, aufs neue Beihilfe nach Absatz 2a und b gewährt werden. Die Höchstsumme der Unterstützung, die das Mitglied zu beanspruchen hat, darf innerhalb eines Jahres nur einmal ausbezahlt werden.

7. An Mitglieder ausländischer Organisationen, oder solcher, mit denen der Verband einen Kartellvertrag abgeschlossen hat (§ 5 Absatz 2), kann Unterstützung gemäß Absatz B, C nur dann gewährt werden, wenn dieselben mindestens 52 Wochenbeiträge an den Verband der Schneider, Schneiderinnen usw. gezahlt haben, und wird ihre Mitgliedschaft vom ersten Tage der Beitragszahlung

in obengenanntem Verband an gerechnet. Führt eine ausländische Organisation, oder eine solche, mit der der Verband einen Kartellvertrag abgeschlossen hat, dieselben Unterstützungseinrichtungen ein, so kann der Vorstand deren Mitglieder gegenüber (sofern sie sich im Verband anmelden und Beiträge zahlen) die vorstehenden Bestimmungen außer Kraft setzen unter der Voraussetzung, daß unseren Mitgliedern, nach Uebertritt in die betreffenden Vereinigungen, dieselben Rechte eingeräumt werden.

8. Während der Dauer des Bezuges jeglicher Unterstützung wird dem Mitglied am Schlusse jeder Woche der fällige Beitrag von der Unterstützung in Abzug gebracht. Jede Vorauszahlung der Beiträge zwecks Erlangung von Unterstützung ist unzulässig. Die Nachzahlung von Beiträgen über 13 Wochen (sofern nicht Stundung beantragt war) ist nur gestattet, wenn das betreffende Mitglied ausdrücklich auf jede Unterstützung auf die Dauer von sechs Wochen, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, verzichtet. Vermerk hierüber ist in das Mitgliedsbuch einzutragen.

9. Der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ist dem Bevollmächtigten, dem Vertrauensmann oder dem zur Entgegennahme dieser Meldung beauftragten Verwaltungsmitglied innerhalb acht Tagen unter gleichzeitiger Einreichung eines ärztlichen Attestes, welches die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, sowie unter Vorlegung des Mitgliedsbuches anzuzeigen. Einzelmitglieder an Orten, an denen sich kein Vertrauensmann befindet, haben die Anzeige direkt an den Vorstand zu richten.

10. Bei jeder Entbindung kann den weiblichen Mitgliedern eine einmalige Unterstützung in der Höhe des 4wöchentlichen Betrages sofort nach Beibringung des Geburtsscheins gewährt werden; die Höhe desselben richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft (Abs. 2b).

11. Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als vier Wochen, so kann die Unterstützung nach den Bestimmungen des Absatzes 2b, gegen Vorzeigung eines ärztlichen Attestes, weiter gewährt werden, und ist dabei die im Absatz 3 vorgesehene einwöchige Wartezeit derart in Anrechnung zu bringen, daß die bereits empfangene Unterstützung vom Beginn der zweiten Woche ab datiert wird.

12. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, die erwerbsunfähigen Mitglieder zu kontrollieren und haben letztere, bei Verlust jedweder Unterstützung, sich dieser Kontrolle zu unterwerfen.

Verhaltungs-Reglement

für abreisende und auf der Reise befindliche Mitglieder.

1. Nur diejenigen Mitglieder haben Anspruch auf Reiseunterstützung (nachdem der Vorstand solche bewilligt) zu machen, welche dem Verband 12 Monate angehören und ihre fälligen Beiträge entrichtet haben.
2. Auch hat jeder Reiseunterstützungsempfänger auf der vom Auszahler ausgestellten Reiselegitimation, auf der die Hauptnummer des Mitgliedsbuchs, die Kilometerzahl und der zu empfangende Betrag angegeben sein muß, seine Unterschrift zu geben.
3. Mitglieder, welche an einem Orte in Arbeit treten, wo sich keine Mitgliedschaft des Verbandes befindet, haben sich bei dem Vorsitzenden des Verbandes unter Angabe der Hauptnummer an- und abzumelden, auch können sich dieselben bei der nächsten Mitgliedschaft anmelden und dort ihre Beiträge bezahlen, wenn dadurch keine Portokosten entstehen, um die Zeitungen regelmäßig zu empfangen.
4. Mitglieder, welche an einem Orte, wo keine Mitgliedschaft ist, arbeiten, haben bei Entrichtung ihrer Beiträge an den Vorsitzenden jedesmal ihr Mitgliedsbuch einzusenden; die Einsendung des Buches hat als Drucksache, unter Kreuzband oder in offenem Kuvert mit 5 Pf. frankiert, zu erfolgen. Die Beiträge sind mittels Postanweisung einzusenden.
5. Jedes Mitglied, welches an einem Orte arbeitet, wo sich keine Mitgliedschaft unseres Verbandes befindet, muß dahin wirken, daß sich seine Arbeitskollegen ebenfalls in unseren Verband aufnehmen lassen. Melden sich wenigstens zehn Personen zum Beitritt, so ist der Verbandsleitung davon Anzeige zu machen, damit eine neue Mitgliedschaft errichtet werden kann. Aufnahmematerial und Statuten werden nach Wunsch von der Verbandsleitung unentgeltlich versendet.

Verkehrslokale, „Herbergen".

Es empfiehlt sich, daß jede Mitgliedschaft dafür Sorge trägt, zureisenden Mitgliedern und Kollegen ein passendes Unterkommen in einer Herberge zu verschaffen und zu diesem Zwecke mit einem Verkehrswirt Vereinbarungen zu treffen.

Die Adressen sind an die Verbandsleitung einzusenden und werden von derselben von Zeit zu Zeit im Verbandsorgan bekannt gegeben.

In allen Herbergen, Verkehrslokalen und Arbeitsnachweisen hat ein Verzeichnis derjenigen Orte auszuhängen,

die sich im Ausstand befinden oder über welche die Sperre verhängt ist.

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, in dem Verkehrslokal nach Möglichkeit zu verkehren, denn nur durch einen regen Verkehr ist es möglich, das Band der Brüderlichkeit unter uns zu befestigen.

Arbeitsnachweis.

In jeder Mitgliedschaft ist (wenn möglich) ein Arbeitsnachweis einzurichten, doch dürfen der Verbandskasse nur mit Genehmigung des Vorstandes die notwendigsten Kosten auferlegt werden.

Durch den Arbeitsnachweis soll den Verbandsmitgliedern unentgeltlich Arbeit vermittelt werden.

Die Einrichtung und Leitung des Arbeitsnachweises bleibt jeder Mitgliedschaft selbst überlassen.

Die zu wählende Arbeitsnachweiskommission ist verpflichtet, vierteljährlich Bericht über denselben an die Fachzeitung einzusenden.

Die Adressen der Arbeitsnachweise werden ebenfalls des öfteren durch die Verbandsleitung den Mitgliedern zu allgemeiner Kenntnis gebracht.

Die Mitglieder haben die **Pflicht,** an Orten, wo sich ein Arbeitsnachweis befindet, **nur diesen zu benutzen und das Umschauen zu unterlassen.**

Bei Annahme oder Nichtannahme der nachgewiesenen Arbeit ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Auftraggeber davon Kenntnis zu geben, um demselben die Arbeit, die derselbe sich durch den Arbeitsnachweis auferlegt, möglichst erleichtern zu helfen.

Versammlungen.

Die Leitung der Geschäfte in den Versammlungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Im allgemeinen gilt folgendes:

1. Der erste Bevollmächtigte, event. dessen Stellvertreter, hat die Versammlung zu leiten.
2. Alle Anträge und Resolutionen, mit Ausnahme der Unteranträge und solcher, welche als dringend erklärt werden, sind der örtlichen Verwaltung zu deren Sitzungen schriftlich einzureichen und von dieser auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die Versammlung.
3. Alle in der Versammlung gestellten Anträge und Resolutionen sind schriftlich einzureichen.

4. Der Stellvertreter des Bevollmächtigten hat während der Versammlung die sich zum Wort Meldenden zu notieren und müssen dieselben der Reihenfolge nach zum Wort zugelassen werden.
5. Beabsichtigt der erste Bevollmächtigte (Vorsitzende) sich an der Debatte zu beteiligen, so hat er den Vorsitz dem Stellvertreter zu übertragen.
6. Wird Schluß der Debatte beantragt, so entscheidet hierüber einfache Majorität; falls der Antrag angenommen wird, erfolgt sofort die Abstimmung über den vorhandenen Gegenstand. — Anträge auf Schluß der Debatte resp. der Rednerliste sind zur Diskussion zu stellen, es wird jedoch nur einem Dafür- und einem Dagegensprechenden das Wort erteilt.
7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben, wenn nicht Abstimmung per Stimmzettel beantragt wird. Die Abstimmung erfolgt zunächst über den weitgehendsten Antrag.
8. Bei Vornahme der Abstimmung per Stimmzettel hat die Auszählung der Stimmzettel zu erfolgen, und ist das Resultat derselben, sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen der Versammlung bekannt zu geben.
9. Persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Diskussion.
10. Macht sich ein Mitglied nach dreimaligem Ordnungsruf seitens des Vorsitzenden nochmals der Uebertretung schuldig, so erfolgt seitens des Vorsitzenden die Entziehung des Wortes während der Dauer der in Verhandlung stehenden Angelegenheit.
11. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen eines Redners, Abweichungen von der Tagesordnung und jede andere Störung sind nicht gestattet. Zu ein und derselben Sache darf einem Redner nur zweimal das Wort erteilt werden.

Allgemeines.

Sobald Differenzen zwischen Behörden und den vom Vorstand eingesetzten Vertretern unserer örtlichen Verwaltungen entstehen sollten, haben die Bevollmächtigten die Behörden stets darauf aufmerksam zu machen, daß alle die Organisation betreffenden Maßnahmen von seiten der Behörden **an den Vorstand zu verweisen sind.** Es sind die einzelnen Bevollmächtigten **nicht** berechtigt, irgend welche Zugeständnisse oder für den Verband verbindliche Vereinbarungen zu treffen (§ 16).

Ob Mitglieder, welche noch nicht 13 Wochen dem Verband angehören, am fachgewerblichen Unterricht teilnehmen dürfen, bleibt den Ortsverwaltungen zur Entscheidung überlassen.

Betreffs der Hauptnummer ist zu beachten, daß kein Mitgliedsbuch ohne dieselbe eingehändigt werden darf; auch sind die Nummern Ausgeschlossener nicht wieder zu verwenden. Bei Anzeigen betreffs Ausschluß sind jedesmal die Hauptnummern mit anzugeben, sowie bei allen Unterstützungsgesuchen die Nummer des Mitgliedes anzugeben ist.

Betreffs Bestellung der Fachzeitung diene zur Regel: Sobald die Mitgliedschaft keine wesentliche Aenderung in der Mitgliederzahl ergiebt, ist es nur nötig, alle Monate einmal die Zeitung bei dem Verbandsvorsitzenden zu bestellen. Tritt eine Aenderung der Zahl ein, so ist die örtliche Verwaltung verpflichtet, jede Woche zu bestellen. Nachlieferungen der Zeitung können nicht berücksichtigt werden; auch ist Bedacht darauf zu nehmen, daß keine unnötigen Mehrbestellungen gemacht werden.

Jede unregelmäßige oder ungenügende Zusendung der Zeitung hat die örtliche Verwaltung dem Vorstand anzuzeigen.

Alle den Verband betreffenden Korrespondenzen sind nur an den Vorsitzenden resp. Geschäftsleiter, sämtliche Geldsendungen dagegen nur an den Hauptkassierer des Verbandes zu richten.

Der Vorstand und Ausschuss
des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen
und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

Streikreglement.

§ 1. Sämtliche Abwehr- und Angriffsstreiks innerhalb des Verbandes unterliegen der Oberleitung des Verbandsvorstandes.

§ 2. Bei allen Differenzen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, seien es Abwehr- oder Angriffsstreiks, ist die Entscheidung der Organisation maßgebend.

§ 3. Die beteiligten Kollegen und Kolleginnen treten unter Zuziehung der Ortsverwaltung bezw. des zuständigen Vertrauensmannes zur Beratung der Sachlage zusammen. Es ist sofort eine Tarif- resp. Streikkommission zu bilden, welche verpflichtet ist, sofort die Arbeitgeber schriftlich oder mündlich zu einer Verhandlung einzuladen, um die Differenzen gemeinschaftlich zu prüfen und auf gütlichem Wege einen Ausgleich herbeizuführen. Kann eine gütliche Beilegung der Differenzen nicht erzielt werden, so hat eine zu diesem Zwecke einzuberufende Mitgliederversammlung über

eine eventuelle Arbeitseinstellung mittels Stimmzettels zu entscheiden. Es darf dann nur in einen Streik beziehungsweise in eine Lohnbewegung eingetreten werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der am Orte befindlichen Mitglieder dafür entscheiden. In Orten, wo die Bildung von geschlossenen Mitgliedschaften nicht möglich ist, haben die Vertrauensmänner die Abstimmung unter den Mitgliedern in geeigneter Weise herbeizuführen.

Die Kommissionen zur Unterhandlung mit den Unternehmern und zur Leitung der Lohnbewegungen sind in Mitgliederversammlungen zu wählen.

§ 4. Mitgliedschaften, welche beabsichtigen, in eine Lohnbewegung einzutreten, haben dies durch die Ortsverwaltung oder die Lohnkommission rechtzeitig mit den ersten Vorbereitungen dem Verbandsvorstand anzuzeigen und einen „Streik-Fragebogen" zu verlangen, um durch wahrheitsgemäße Beantwortung desselben dem Vorstand die Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse zu ermöglichen. Die Agitationskommissionen des Bezirks sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes einen Bericht über die in Betracht kommenden Filialen einzusenden.

Mitgliedschaften, welche in einem Tarifvertrag stehen, haben vor Kündigung desselben die Genehmigung des Hauptvorstandes einzuholen.

§ 5. Gesuche um Genehmigung von Angriffsstreiks, die für die Frühjahrssaison geplant werden, sind möglichst bis zum 1. Februar an den Vorstand einzureichen, nachdem eine Mitgliederversammlung sich durch geheime Abstimmung für ein Vorgehen entschieden hat. Gesuche, welche für eine spätere Jahreszeit berücksichtigt werden sollen, müssen mindestens zwei Monate vor dem für die Arbeitseinstellung in Aussicht genommenen Termin eingereicht werden.

§ 6. Der Vorstand hat auf Grund des eingegangenen Situationsberichtes zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung eines eventuellen Ausstandes vorhanden ist.

Die Zustimmung kann versagt werden, wenn nicht mindestens Zweidrittel der in Frage kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen organisiert sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist, sofern es sich um Verweigerung der Genehmigung oder Unterstützung zu einer Lohnbewegung handelt, Beschwerde bei dem Ausschuß einzureichen. In derartigen Fällen ist dem Ausschuß jedoch ein ausführlicher Situationsbericht einzusenden.

§ 7. Bei Prüfung der Verhältnisse haben Vorstand und Ausschuß sowohl die Geschäftslage der betreffenden

Branche sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen und ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

§ 8. Sollte ein Ort gegen den Beschluß des Vorstandes und Ausschusses handeln und, dem Bescheid entgegen, dennoch in den Streik eintreten, so stehen dem Ort keine Mittel aus der Verbandskasse zur Verfügung.

§ 9. Bei einzelnen Werkstättenstreiks ist die Mitgliedschaft ermächtigt, in einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung darüber zu beschließen, jedoch kann nur dann die Arbeitseinstellung erfolgen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür erklären. In Orten, wo die Mitgliederzahl tausend und darüber beträgt und Branchenkommissionen bestehen, ist die Ortsverwaltung berechtigt, auf Antrag der Kommission darüber zu beschließen. Dem Vorstand ist jedoch sowohl von den Vorbereitungen zu den Werkstättenstreiks sowie von dem Ausbruch desselben sofort Mitteilung zu machen, widrigenfalls die Unterstützung verweigert werden kann.

§ 10. Kein Kollege, welcher dem Verband angehört, darf bei Verlust jedweder Unterstützung die Arbeit eigenmächtig niederlegen, oder bei einem Arbeitgeber, gegen welchen die Arbeitseinstellung beschlossen ist, vor Aufhebung dieses Beschlusses in Arbeit treten.

§ 11. Sofern ein Streik über eine Woche dauert, sind sämtliche Mitglieder, die nicht an den Ort gebunden sind, verpflichtet, abzureisen und haben dieselben Ansprüche auf eine Unterstützung, die jedoch, abgesehen von etwaigem Fahrgeld, den Betrag der Streikunterstützung für eine Woche nicht übersteigen darf. Des ferneren treten die Bestimmungen über Reiseunterstützung in Kraft.

§ 12. Bezüglich der an einem Streik oder einer Aussperrung Beteiligten übernimmt der Verband nur für solche Kollegen und Kolleginnen die Verpflichtung, die dem Verband angehören. Bei allen Unterstützungsauszahlungen sind die laufenden Beiträge in Abzug zu bringen.

§ 13. Die Unterstützung beträgt für ledige männliche Mitglieder 13 Mk., für verheiratete 16 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. bis zum Höchstbetrage von 20 Mk., für weibliche Mitglieder 10 Mk. wöchentlich. Für Mitglieder, welche dem Verbande noch keine sechs Monate angehören, beträgt die Unterstützung für Ledige 10 Mk., verheiratete 12 Mk und für jedes Kind 1 Mk. bis zum Höchstbetrage von 16 Mk.,

für weibliche Mitglieder 8 Mk. wöchentlich. Für Mitglieder, welche dem Verband noch keine 3 Monate angehören, kann eine geringere Unterstützung gewährt werden.

§ 14. Sofern sich Vorstand und Ausschuß davon überzeugen, daß die Fortführung eines Streiks erfolglos ist, können die Geldmittel verweigert werden. Die beiden Körperschaften haben sich jedoch vorher mit der Streikleitung am Orte und der Agitationskommission des Bezirks ins Einvernehmen zu setzen und zu versuchen, über die Fortsetzung oder Beendigung des Streiks eine Verständigung herbeizuführen. Die eingegangenen Beiträge dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zur Streikunterstützung verwandt werden.

§ 15. Sammlungen zur Unterstützung von Streiks, welche durch den Vorstand und Ausschuß genehmigt sind, dürfen von den einzelnen Orten nicht ausgeschrieben werden, sondern dieselben sind, wenn nötig, durch den Verbandsvorstand, mit Zustimmung des Ausschusses zu erlassen; alle Berichte und Gelder sind nur an die Adresse des Vorstandes zu richten, welcher die Gelder den einzelnen Orten zu übermitteln hat.

§ 16. Spätestens vier Wochen nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung ist dem Vorstand eine Schlußabrechnung unter Beifügung der Quittungen und Belege einzusenden. Sämtliche Gelder, die durch örtliche Sammlungen usw. aufgebracht sind, sind mit in Einnahme zu stellen und etwaige Ueberschüsse an die Hauptkasse einzusenden.

§ 17. Ueber Fortsetzung und Beendigung von Lohnbewegungen entscheidet zunächst die Branchenversammlung. Die endgültige Beschlußfassung bleibt jedoch der Mitgliederversammlung, unter Beachtung der Bestimmungen des Streiksreglements vorbehalten.

§ 18. Der Vorstand hat das Recht, in jedem Falle ein Mitglied des Verbandes, in erster Reihe ein Mitglied der Agitationskommission des Bezirks, mit Untersuchung der Verhältnisse, sowie mit dem Versuch des Ausgleichs zu beauftragen; demselben ist seitens der Lokalverwaltung oder Streikleitung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 19. Die jeweiligen Streikleitungen sind verpflichtet, sowohl dem Vorstand wie der Redaktion der Fachzeitung wöchentlich einen objektiven Bericht einzusenden.

Vorwärts Buchdruckerei u. Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW.